

## Nachweis der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 UStG für Anwendung des Steuersatzes von 0%

Photovoltaikanlage mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister kleiner 30 kW (peak)

Der leistende Unternehmer, hat nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes erfüllt sind.

### Auftraggeber:

### Auftrag:

		ja	nein
<b>Auftraggeber ist</b>	Betreiber der PV-Anlage		
<b>Belegenheitsvoraussetzung</b>			
PV-Anlage auf oder in der Nähe von			
Begünstigter Zweck 1	Wohnung/Privatwohnung		
<b>Oder</b> Begünstigter Zweck 2	Öffentliches/anderes Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird (Schule; Krankenhaus,Altenheim etc.),		
<b>Oder</b> liegt ein	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemischt genutztes Gebäude welches grundsätzlich begünstigt ist vor (z.B. Wohnhaus mit Gewerbeflächen) (denn die unschädliche Nutzung tritt nicht so sehr hinter der schädlichen Nutzung zurück, dass Anwendung von 0% USt nicht sachgerecht wäre)</li> </ul>		
<b>Oder</b> liegt ein	<p><b>nicht</b> begünstigtes Gebäude liegt vor, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzflächenanteil für unschädliche Nutzung &lt; 10% der gesamten Nutzfläche (z.B. überwiegend Gewerberaum)</li> <li>Oder unschädliche Nutzung in so engem Zusammenhang mit schädlicher Nutzung, so dass ihr kein eigener Zweck zukommt (z.B. Hausmeisterwohnung im Gewerbekomplex)</li> </ul>		



		ja	nein
Lieferung Photovoltaikanlage			
<b>oder</b> nur Lieferung von wesentlichen Komponenten, Speicher u.ä. (ohne PV-Anlage)	Verwendung in/für eine begünstigte Photovoltaikanlage		
<b>oder</b> Installation, photovoltaikanlagen-spezifische Arbeiten	Arbeiten an begünstigter Photovoltaikanlage		
Auftraggeber ist	im Besitz eines Nachweis zu Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen UST1TG		

Der Auftraggeber bestätigt hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

Vorraussetzung für die Anwendung des Nullsteuersatzes sind erfüllt Ja / Nein

Vorraussetzung für die Anwendung des § 13b UStG liegen vor Ja / Nein

**Erläuterung:**

Eine Nutzung für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten liegt vor, wenn das Gebäude genutzt wird für

- Umsätze nach § 4 Nr. 11b, 14 bis 18, 20 bis 25, 27 und 29 UStG
- Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG
- hoheitliche oder ideelle Tätigkeiten

Nach Abschn. 12.18 Abs. 6 UStAE reicht eine Erklärung des Erwerbers aus, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt oder die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt.